

## **Abschreibungsbeschluss nach gerichtlichem Vergleich**

§ 83 ZPO BL

Mit der Einreichung eines ausserhalb des Gerichts ausgehandelten Vergleichs beenden die Parteien den Prozess unmittelbar. Gestützt darauf ist das Verfahren als erledigt abzuschreiben. Durch die Einreichung des Vergleichs mit gleichzeitiger (gegebenenfalls auch implizit zum Ausdruck gebrachter) Anzeige, dass die Parteien auf eine Beurteilung verzichten, erhält der Vergleich den Charakter eines gerichtlichen Vergleichs. Das Gebot der Vollständigkeit verlangt, dass sämtliche Vergleichspunkte Eingang in den Abschreibungsbeschluss finden, ansonsten dieser mit der tatsächlichen Einigung der Parteien im Widerspruch steht und somit willkürlich ist. [18]

KGer BL 200 07 929 vom 22. Januar 2008

Zufolge Vergleichs war das vorinstanzliche Verfahren betreffend Mietzinsherabsetzung als erledigt abgeschlossen worden. Die Vorinstanz hatte in ihrem Abschreibungsbeschluss festgestellt, dass sich die Parteien abschliessend und gültig geeinigt hätten. Dabei sei der Vergleich durch die Einreichung des schriftlichen Dokuments beim Gericht zu

einem gerichtlichen Vergleich geworden, womit das Verfahren beendet sei.

In ihrem Abschreibungsbeschluss hatte die Vorinstanz textlich nur denjenigen Teil des Vergleichs wiedergegeben, der mit den anfänglich gestellten Rechtsbegehren korrespondierte. Sie hatte dies mit der *Eventualmaxime* begründet. Gehe die Vereinbarung, wie vorliegend, inhaltlich über die gestellten Rechtsbegehren hinaus, so entzögen sich die entsprechenden Teile des Vergleichs – aufgrund verspäteten Vorbringens – einer richterlichen Würdigung.

In der dagegen erhobenen Willkürbeschwerde an das Kantonsgericht verlangten die Beschwerdeführer die Aufhebung des angefochtenen Abschreibungsbeschlusses und beantragten dessen Ersetzung durch eine gerichtliche Vergleichsabschrift, die sämtliche Vergleichspunkte wiedergäbe.

Das Kantonsgericht hiess die Beschwerde (teilweise) gut und liess die Verfügung der Vorinstanz durch den vollständigen Vergleichsinhalt ergänzen. Es bestätigte dabei die basellandschaftliche Praxis, wonach ein ausserhalb des Gerichtssaals ausgehandelter Vergleich mit der Einreichung beim Gericht, verbunden mit der Anzeige, dass die Parteien auf eine Beurteilung durch das Gericht verzichten, zu einem gerichtlichen Vergleich werde (BJM 1987, 242). In Bezug auf die Gestaltung des Abschreibungsbeschlusses bestünden dabei zwei Möglichkeiten: Das Gericht könne entweder nur das Datum des Vergleichs in den Beschluss aufnehmen oder in seinem Abschreibungsbeschluss den gesamten Text des Vergleichs wiedergeben. Ein Mittelweg, also das Weglassen von Teilen des Vergleichs, sei unzulässig, weil er bewirke, dass der Abschreibungsbeschluss mit der tatsächlichen Situation – dem Einvernehmen der Parteien in seiner Gesamtheit – in offensichtlichem Widerspruch stehe und somit, in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung, willkürlich sei.

Zur weiteren Begründung führte das Gericht an, der Vergleich müsse auch aufgrund des Gebots der Vollständigkeit in seiner Gesamtheit in den Abschreibungsbeschluss Eingang finden. Sinn und Zweck eines Vergleichs sei nicht zuletzt die Klärung möglichst vieler strittiger Punkte, auch wenn einige davon nicht zum eigentlichen Prozessstoff gehört haben mögen.

Abschliessend hielt das Kantonsgericht fest, dass die *Eventualmaxime* jedenfalls dann keine Anwendung mehr finde, sobald ein Vergleich den Zivilprozess unmittelbar beende.

---

#### Kommentar

Zu Recht weist das Kantonsgericht darauf hin, dass ein Vergleich die Beilegung eines Streits bezweckt. Dass er dabei möglichst viele – allenfalls auch erst aus der Diskussion der Parteien anlässlich des Verfahrens resultierende – Streitpunkte umfassen sollte, ist nachvollziehbar; alles andere würde dem Rechtsfrieden nicht dienen. Auch kann die *Eventualmaxime* dort keine Anwendung mehr finden, wo das Verfahren – sei es aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs oder anderer prozessrelevanter Handlungen – unmittelbar beendet wird. Hinzu kommt, dass der Vergleich (ausser im Scheidungs- und Kinderunterhaltsverfahren) aufgrund der *Dispositionsmaxime* nicht genehmigungsbedürftig ist und somit auch nicht der gerichtlichen Würdigung unterliegt. Dementsprechend wäre die Aufnahme lediglich eines Teils des Vergleichs in den Abschreibungsbeschluss willkürlich, weil der Abschreibungsbeschluss diesfalls nicht sämtlichen Vergleichspunkten (und somit nicht dem tatsächlichen Einvernehmen der Parteien) entspräche.

---

Yvonne Pieleas